

Satzung der Lebenshilfe Bamberg e.V.

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Bamberg e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg.
- 3) Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung sowie des Landesverbandes Bayern der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung.
- 4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Ziel des Vereins

- 1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Sorgeberechtigten und Betreuern von Menschen mit Behinderung oder drohender Behinderung sowie Förderern des Vereinszwecks. Ziel des Vereins ist es, eine wirksame Lebenshilfe für behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen jeden Alters zu erreichen.
- 2) Der Verein wird sich mit allen geeigneten Mitteln um ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit für die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung bemühen.
- 3) Dazu gehört die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die diesem Zweck dienen. Der Verein kann solche Einrichtungen auch selbst schaffen, tragen, fördern oder sich daran beteiligen.
- 4) Der Verein ist bestrebt, zur Erreichung seines Zweckes eng mit allen dafür in Frage kommenden öffentlichen und privaten, konfessionellen und wirtschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zweck

- 1) Der Verein mit Sitz in Bamberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Behindertenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des Wohlfahrtswesens und mildtätiger Zwecke.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beratung und ideelle und materielle Unterstützung von behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Menschen, die persönlich oder wirtschaftlich hilfsbedürftig im Sinne des § 53 AO sind, durch Unterhalt und Betrieb einer Schule für behinderte Menschen mit angeschlossener heilpädagogischer Tagesstätte und einem Kindergarten, Werkstätten und Wohneinrichtungen, durch Aus- und Fortbildung von Fachpersonal, Betroffenen und deren Angehörigen, durch Information und Öffentlichkeitsarbeit über die Arbeit der

Lebenshilfe und Menschen mit Behinderungen und durch materielle Förderung von steuerbegünstigten Einrichtungen, welche ebenfalls steuerbegünstigte Zwecke, wie sie der Verein verfolgt, fördern, gemäß § 58 Nr. 1 sowie § 58 Nr. 2 AO. Der Satzungszweck wird auch durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für steuerbegünstigte Einrichtungen, welche ebenfalls steuerbegünstigte Zwecke, wie sie der Verein verfolgt, fördern, verwirklicht.

- 4) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Lebenshilfe-Stiftung Bamberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 7) Der Beschluss über die Auflösung, Liquidierung und Liquidatoren wird durch die Mitgliederversammlung gefasst. Der Auflösungs- und Liquidationsbeschluss ist erst nach Zustimmung des Finanzamtes zu vollziehen.

§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- 1) die Beiträge seiner Mitglieder. Die Höhe der Jahresbeiträge regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 2) Geld- und Sachspenden.
- 3) Sammlungen.
- 4) Sonstige Zuwendungen.
- 5) Erlöse aus Tätigkeiten des Vereins.

§ 5

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und Gesellschaften sein.
- 2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch ein schriftliches Aufnahmegesuch (Beitrittserklärung), über das der Vorstand im freien Ermessen entscheidet. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 01.01. des auf das Antragsjahr folgenden Jahres.
- 3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 4) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und mindestens einen Monat vorher zu erklären.
 - b) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt nach vorherigem rechtlichem Gehör des Mitgliedes durch einen schriftlichen Bescheid des Vorstandes. Der Bescheid ist zu begründen und mit Einschreiben dem Mitglied zuzustellen.
 - c) durch Tod bzw. Erlöschen der juristischen Person oder Gesellschaft, sofern nicht der oder die Rechtsnachfolger erklären, dass sie die Mitgliedschaft fortsetzen.
 - d) durch Beschluss des Vorstandes und Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst zwei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung beschlossen werden. In der zweiten Mahnung muss die Streichung von der Mitgliederliste angedroht werden. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied benannte Adresse versendet wurde. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Betroffenen mitzuteilen.
- 5) Das Stimmrecht von hauptamtlich Beschäftigten des Vereins und/oder Einrichtungen, an denen der Verein beteiligt ist, ruht für die Dauer dieser Tätigkeit. Zu diesem Personenkreis zählen auch Beschäftigte, die nicht unmittelbar vom Verein besoldet werden. Gleiches gilt für die Angehörigen dieser Beschäftigten. Als Angehörige gemäß dieser Satzung gelten der Ehegatte oder der Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

Beschäftigte, die selbst Eltern, Sorgeberechtigte oder Betreuer von Menschen mit Behinderung im Sinne dieser Satzung sind, sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) ein Geschäftsführer als besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Jedes Jahr findet wenigstens eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.
- 2) Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung wird durch Erklärung des Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung festgestellt, wenn die Versammlung nicht mit Mehrheit widerspricht.

- 3) Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu führen, in welchen die Förmlichkeiten, der Gang der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse — diese im Wortlaut — festzuhalten sind. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

Für Beschlüsse und Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung fristgemäß angekündigt und im Wortlaut dargelegt sein. Sie bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

- 5) Die Mitgliederversammlung wählt gleichzeitig mit dem Vorstand und in gleicher Weise wie diesen zwei Rechnungsprüfer oder beschließt, die Rechnungsprüfung einem vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu übertragen. Soweit eine gesetzliche Buchführungspflicht besteht, ist ein Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, aufzustellen und prüfen zu lassen. Die Mitgliederversammlung beschließt die Jahresrechnung bzw. -abschluss einschließlich der Ergebnisverwendung und die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 8

Vorstand

- 1)
 - a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem 1. und 2. Schriftführer.
 - b) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Aufwendungen.
 - c) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins je allein berechtigt. Der 1. und 2. Schriftführer sind zur Vertretung nur gemeinsam berechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden und die beiden Schriftführer gemeinsam nur bei Verhinderung der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten dürfen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren einzeln und schriftlich gewählt. Eltern, Sorgeberechtigte und Betreuer von Menschen mit Behinderung oder drohender Behinderung, welche in einer dem Verein zugehörigen Einrichtung tätig sind oder betreut werden, müssen im Vorstand mehrheitlich vertreten sein.

Das aktive und passive Wahlrecht von hauptamtlich Beschäftigten des Vereins und/oder Einrichtungen, an denen der Verein beteiligt ist, ruht für die Dauer dieser Tätigkeit. Zu

diesem Personenkreis zählen auch Beschäftigte, die nicht unmittelbar vom Verein besoldet werden. Gleiches gilt für die Angehörigen dieser Beschäftigten. Als Angehörige gemäß dieser Satzung gelten der Ehegatte oder Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

Beschäftigte, die selbst Eltern, Sorgeberechtigte oder Betreuer von Menschen mit Behinderung im Sinne dieser Satzung sind, sind von dieser Regelung ausgenommen.

In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden.

- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder geladen und drei von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren entscheiden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem in Textform zustimmen.

- 2) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Eine Sitzung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Zweckes und Grundes in Textform verlangt wird.
- 3) Fällt ein Mitglied des Vorstandes weg, so sind die übrigen Mitglieder des Vorstandes berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied hinzu zu wählen.
- 4) Der Vorstand hat über seine Sitzungen Niederschriften zum Sitzungsverlauf und den getroffenen Entscheidungen zu führen, die vom Leiter der Sitzung und von einem der beiden Schriftführer oder, bei deren Verhinderung, durch ein weiteres Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen sind.
- 5) Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eines Vorstandes als geschäftsführender Vorstand im Amt.
- 6) Der Vorstand ist berechtigt, einen ausscheidenden Vorsitzenden, der sich um die Sache der Menschen mit Behinderung verdient gemacht hat, zum „Ehrevorsitzenden“ zu ernennen. Die Ernennung muss vom Vorstand einstimmig beschlossen werden.
- 7) Der Vorstandsvorsitzende nimmt die Rechte des Vereins als Gesellschafter in seinen Beteiligungen wahr.
- 8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Geschäftsstelle und Geschäftsführer

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle einrichten. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Der Geschäftsführer hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Modalitäten und Höhe entscheidet der Vorstand. Der Geschäftsführer wird als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB für alle laufenden wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bestellt. Der Vorstand kann den Geschäftsführer für einzelne

Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB oder generell für Rechtsgeschäfte mit den Beteiligungen oder mit der Lebenshilfe-Stiftung Bamberg befreien. Der Vorstand erlässt für den Geschäftsführer eine Geschäftsordnung inklusive einer Vorbehaltsliste über Rechtsgeschäfte, die der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes bedürfen, sowie bei weiteren Bevollmächtigten ergänzend einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 10

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bamberg, den 16.11.2019



Klaus Gallenz
Vorstandsvorsitzender